

GESCHÄFTSORDNUNG

für die Stadtvertretung

und die Ausschüsse

der Stadt Bredstedt

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Erstes Zusammentreten (Konstituierung)
- § 2 - Bürgermeister
- § 3 - Fraktionen
- § 4 - Ältestenrat
- § 5 - Tagesordnung
- § 6 - Teilnahme an Sitzungen
- § 7 - Öffentlichkeit
- § 8 - Einwohnerfragestunde
- § 9 - Unterrichtung der Stadtvertretung
- § 10 - Anhörung
- § 11 - Anregungen und Beschwerden
- § 12 - Anfragen
- § 13 - Anträge
- § 14 - Sitzungsablauf
- § 15 - Unterbrechung und Vertagung
- § 16 - Worterteilung / Redeordnung
- § 17 - Einzelberatung
- § 18 - Beratung und Abstimmung
- § 19 - Wahlen
- § 20 - Ruf zur Sache, Ordnungsruf, Wortentzug
und Sitzungsausschluss
- § 21 - Protokollführer / Sitzungsniederschrift
- § 22 - Ausschüsse
- § 23 - Seniorenbeirat
- § 24 - Offenlegung von Tätigkeiten
- § 25 - Ausschließungsgründe
- § 26 - Abweichungen von der Geschäftsordnung
- § 27 - Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall
- § 28 - Inkrafttreten

Um die Lesbarkeit dieser Geschäftsordnung zu gewährleisten, wurde auf die weibliche Sprachform verzichtet.

Die Stadtvertretung der Stadt Bredstedt hat aufgrund der §§ 34 Abs. 2 und 46 Abs. 12 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der z.Zt. geltenden Fassung in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2008 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Abschnitt

Erste Sitzung nach der Neuwahl

§ 1

Erstes Zusammentreten (Konstituierung)

- (1) Die Stadtvertretung wird zur ersten Sitzung von dem bisherigen Bürgermeister spätestens am 30. Tag nach Beginn der Wahlzeit einberufen (§ 34 GO).
- (2) Der bisherige Bürgermeister erklärt die Sitzung für eröffnet und stellt die Anwesenheit der gewählten Mitglieder fest. Danach überträgt er dem ältesten anwesenden Mitglied der Stadtvertretung die Sitzungsleitung. Bis zur Neuwahl des Bürgermeisters handhabt das älteste Mitglied der Stadtvertretung die Ordnung und übt das Hausrecht im Sitzungsraum aus (§ 37 GO).
- (3) Die Stadtvertretung wählt unter der Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte den Bürgermeister und unter dessen Leitung die Stellvertreter. Dem ältesten Mitglied obliegt es, den Bürgermeister zum Ehrenbeamten zu ernennen und die Ernennungsurkunde auszuhändigen, ihn zu vereidigen und in sein Amt einzuführen.
- (4) Der neu gewählte Bürgermeister hat seine Stellvertreter und alle übrigen Mitglieder der Stadtvertretung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten und in ihre Tätigkeit einzuführen sowie seine Stellvertreter als Ehrenbeamte zu vereidigen und ihnen die Ernennungsurkunde auszuhändigen.

II. Abschnitt

Bürgermeister / Fraktionen / Ältestenrat

§ 2

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Stadtvertretung. Er hat ihre Würde und ihre Rechte zu wahren sowie ihre Arbeit zu fördern. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht im Sitzungsraum aus. Er repräsentiert die Stadt bei öffentlichen Anlässen. Der Bürgermeister hat diese Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen. Ihm obliegt die Verhandlungsleitung (§ 37 GO).
- (2) Der Bürgermeister wird, wenn er verhindert ist, durch seinen 1. Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, durch seinen 2. Stellvertreter vertreten.

§ 3

Fraktionen

- (1) Die Fraktionen (§ 32 a GO) teilen zu Beginn der konstituierenden Sitzung dem Leiter der Versammlung die Namen der Fraktionsmitglieder, des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter schriftlich oder zu Protokoll mit. Der Fraktionsvorsitzende gibt die Erklärungen für seine Fraktion ab.
- (2) Änderungen in der Zusammensetzung und Leitung der Fraktionen sind dem Bürgermeister unverzüglich schriftlich oder zur Niederschrift anzuzeigen.
- (3) Fraktionsanträge und schriftliche Fraktionserklärungen, die als solche bezeichnet sind, müssen vom Fraktionsvorsitzenden oder eines Stellvertreters unterzeichnet sein.

§ 4

Ältestenrat

- (1) Der Bürgermeister, seine Stellvertreter und die Fraktionsvorsitzenden oder ihre jeweiligen Stellvertreter bilden den Ältestenrat.

- (2) Der Ältestenrat unterstützt den Bürgermeister bei der Führung der Geschäfte, die sich aus der Sitzungsleitung der Stadtvertretung ergeben. Besonders obliegt es ihm, eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Zeit und Art der Behandlung wichtiger Angelegenheiten herbeizuführen.
- (3) Die Einberufung und Leitung des Ältestenrates obliegt dem Bürgermeister. Der Ältestenrat ist beratungsfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

III. Abschnitt

Tagesordnung und Teilnahme

§ 5

Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister beruft die Sitzung der Stadtvertretung ein.
- (2) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung für die Sitzung der Stadtvertretung fest. Er muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtvertretung, ein Ausschuss oder eine Fraktion verlangt.
- (3) Die Einberufung der Stadtvertretung erfolgt durch schriftliche Ladung. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (4) Die Tagesordnung ist in die Ladung aufzunehmen. Sie muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Soweit Tagesordnungspunkte nach dieser Geschäftsordnung in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind sie in der Tagesordnung als nichtöffentliche Tagesordnungspunkte aufzuführen.
Sollen Satzungen oder Ordnungen beraten bzw. beschlossen werden, sind diese als Entwürfe vollständig oder auszugsweise der Einladung beizufügen. Verwaltungsvorlagen oder Anlagen für den nichtöffentlichen Teil einer Sitzung sind vor der Einsichtnahme durch unbefugte Personen zu schützen.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind unverzüglich öffentlich bekannt zu machen. Der Presse ist von allen Einladungen ohne Anlagen eine Kopie zu übersenden.
- (6) Die Beratungen erfolgen in der durch die Tagesordnung festgelegten Reihenfolge der Beratungsgegenstände. Auf Antrag eines Mitgliedes der Stadtvertretung kann die Reihenfolge der Beratungsgegenstände durch

Beschluss der Stadtvertretung geändert werden. Die Stadtvertretung kann durch Mehrheitsbeschluss Beratungsgegenstände von der Tagesordnung absetzen. Ist der Tagesordnungspunkt auf Antrag aufgenommen worden, ist den Antragstellern vor der Beschlussfassung über die Absetzung die Möglichkeit einzuräumen, die Erforderlichkeit oder die Zweckmäßigkeit zu begründen und der Stadtvertretung nahe zu bringen.

- (7) Beratungsgegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen worden sind, dürfen nur behandelt werden, wenn spätestens 3 Tage vor der Sitzung die Vorlage bei dem Bürgermeister mit der Bitte um Aufnahme in die Tagesordnung eingegangen ist und die Stadtvertretung vor Beginn der Sitzung die Dringlichkeit bejaht. Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtvertretung. Bejaht sie die Dringlichkeit, so beschließt sie gleichzeitig die Einreihung in die Tagesordnung.
- (8) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes erhält ebenfalls eine Einladung zu den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse.

§ 6

Teilnahme

- (1) Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann oder eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat dies dem Bürgermeister rechtzeitig vor Beginn der Sitzung mitzuteilen.

IV. Abschnitt

Öffentlichkeit der Sitzungen, Ausschluss der Öffentlichkeit

§ 7

Öffentlichkeit der Sitzungen, Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich.

- (2) Die Öffentlichkeit ist unter den Voraussetzungen des § 35 GO im Einzelfall auszuschließen. Sie ist in folgenden Fällen ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines besonderen Beschlusses der Stadtvertretung bzw. der Ausschüsse bedarf:
- Personalangelegenheiten,
 - Steuer- und Abgabenangelegenheiten,
 - Grundstücksangelegenheiten und Bauanträge,
 - Rechtsgeschäfte mit Privatpersonen oder Unternehmen, wenn deren persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung mit einbezogen werden.
- (3) Zur ausgeschlossenen Öffentlichkeit gehören nicht
1. der Protokollführer,
 2. die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes,
 3. der Amtsvorsteher,
 4. die übrigen Vertreter der Amtsverwaltung, soweit ihre Anwesenheit durch den Amtsvorsteher oder den Leitenden Verwaltungsbeamten angeordnet worden ist.
- (4) Die Angelegenheit kann in öffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn die Person, deren Interessen geschützt werden soll, dies schriftlich verlangt oder sein schriftliches Einverständnis erklärt hat.

V. Abschnitt

Einwohnerfragestunde, Unterrichtung, Anhörung, Anregungen und Beschwerden, Anfragen

§ 8

Einwohnerfragestunde

- (1) Zu Beginn von öffentlichen Sitzungen besteht für Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, die Möglichkeit, Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten zu stellen sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Die Dauer der Fragestunde ist auf 60 Minuten beschränkt.
- (2) Die Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz und sachlich formuliert sein und dürfen nicht einer offenkundig parteipolitischen, geschäftlichen oder anderen Werbung dienen. Der Vortrag soll die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

- (3) Zu den Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Bürgermeister Stellung, er kann das Wort weitergeben. Kann eine Antwort oder eine Stellungnahme nicht erfolgen, kann dies in der nächsten Fragestunde nachgeholt werden oder mit Zustimmung des Betroffenen schriftlich erfolgen. Eine Aussprache über die Antwort findet nicht statt.**
- (4) Dem Bürgermeister obliegt die Handhabung der Einwohnerfragestunde. Er kann einem Fragesteller das Wort entziehen oder eine gestellte Frage zurückweisen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt sind. Im Zweifel entscheidet die Stadtvertretung.**
- (5) Auf Antrag eines Mitgliedes der Stadtvertretung kann die Stadtvertretung die Einwohnerfragestunde durch Beschluss beenden.**

§ 9

Unterrichtung der Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretung ist vom Bürgermeister rechtzeitig und umfassend über alle wichtigen Angelegenheiten der Stadt, über die Arbeit der Ausschüsse und über Anordnungen der Aufsichtsbehörde zu unterrichten.**
- (2) Die Unterrichtung nach Absatz 1 ist im Laufe der Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Mitteilungen des Bürgermeisters“ vorzunehmen.**
- (3) Die Unterrichtung über die Arbeit der Ausschüsse kann auch von dem Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses vorgenommen werden, wobei darauf Rücksicht zu nehmen ist, ob die Angelegenheit in einem öffentlichen oder nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses beraten worden ist.**
- (4) Soweit durch die Unterrichtung Angelegenheiten berührt werden, die nach § 7 dieser Geschäftsordnung in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden müssten, ist die Unterrichtung in einem nichtöffentlichen Teil einer Stadtvertreterversammlung vorzunehmen.**

§ 10

Anhörung

- (1) Sachkundige sowie Einwohner, die von Beratungsgegenständen der Stadtvertretung betroffen sind, können in öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung angehört werden. Die Anhörung findet nur statt, wenn die Stadtvertretung dies im Einzelfall**

beschließt. In der Anhörung können die Einwohner sowie Sachkundige ihre Auffassung zu dem Beratungsgegenstand darlegen.

- (2) Die Handhabung der Anhörung obliegt dem Bürgermeister. Alle Mitglieder der Stadtvertretung können Fragen an die Einwohner sowie die Sachkundigen richten. Erfolgt die sich an die Anhörung anschließende Beratung und Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung, so haben die Einwohner sowie die Sachkundigen zuvor den Sitzungsraum zu verlassen.
- (3) Auf Antrag eines Mitgliedes der Stadtvertretung kann die Stadtvertretung beschließen, die Anhörung zu beenden.

§ 11

Anregungen und Beschwerden

- (1) Einwohner haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Stadtvertretung zu wenden. Antragsteller sind über die Stellungnahme der Stadtvertretung möglichst innerhalb von 2 Monaten zu unterrichten. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

§ 12

Anfragen

- (1) Die Mitglieder der Stadtvertretung haben das Recht, Anfragen an den Bürgermeister oder an die Ausschussvorsitzenden zu richten. Die Anfragen sollen 3 Tage vor der Sitzung der Stadtvertretung bei dem Bürgermeister vorliegen, die Anfragen werden mündlich beantwortet. Wird die Vorlagefrist unterschritten, so können die Fragen in der nächsten Sitzung beantwortet werden. Den Inhalt der Anfrage gibt der Bürgermeister bekannt. Im Verlauf der Sitzung behandelte Tagesordnungspunkte dürfen unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen“ nicht angesprochen werden.
- (2) Im Rahmen des Tagesordnungspunktes „Anfragen der Mitglieder der Stadtvertretung und Sonstiges“ können keine Sachanträge gestellt oder Sachentscheidungen getroffen werden.

VI. Abschnitt

Beratung und Beschlussfassung

§ 13

Anträge

- (1) Anträge der Stadtvertreter, der Fraktionen und der Ausschüsse sind bei dem Bürgermeister einzureichen und von diesem auf die Tagesordnung der auf den Eingang des Antrages folgenden Stadtvertretersitzung zu setzen. Dies gilt nur dann, wenn sie so rechtzeitig eingegangen sind, dass die Ladung noch nicht erfolgt ist.
Jeder Antrag kann auf Beschluss der Stadtvertretung ohne Beratung in den zuständigen Ausschuss verwiesen werden.
Wer nach § 32 i.V. mit § 22 GO von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, hat auch kein Antragsrecht.
- (2) Anträge, die Ausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, müssen zugleich einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (3) Als zulässig festgestellte Einwohneranträge nach § 16 f GO sind in der nächstmöglichen Sitzung der Stadtvertretung auf die Tagesordnung zu setzen. Die Vertretungspersonen nach § 16 f Abs. 2 GO sind unter Hinweis auf ihr Anhörungsrecht zu dieser Sitzung zu laden.
- (4) Es sind folgende Anträge auf Beschlussfassung zu unterscheiden:
1. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung,
2. Sachanträge zu einem Tagesordnungspunkt,
3. Anträge „zur Geschäftsordnung“.
- (5) Anträge zu 4.1. können nur als Dringlichkeitsantrag gem. § 5 Abs. 7 gestellt werden.
Anträge zu 4.2. können jederzeit, auch während der Sitzung, gestellt werden. Beschlüsse in der Sache können nur gefasst werden, wenn der Tagesordnungspunkt eine Beschlussfassung vorsieht.
Anträge zu 4.3. dürfen sich nur auf den Sitzungsablauf beziehen und keine Entscheidung in der Sache anstreben. Sie sollen vor allen anderen Anträgen zur Aussprache und Abstimmung gestellt werden.

§ 14

Sitzungsablauf

- (1) Die Sitzungen der Stadtvertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit,
 2. Änderungsanträge zur Tagesordnung,
 3. Einwohnerfragestunde,
 4. Mitteilungen des Bürgermeisters,
 5. Abwicklung der übrigen Tagesordnungspunkte,
 6. nichtöffentlicher Teil der Sitzung,
 7. Schließung der Sitzung durch den Bürgermeister
- (2) Die Reihenfolge der Tagesordnung kann geändert werden
- a) von dem Bürgermeister, wenn kein Mitglied der Stadtvertretung widerspricht, oder
 - b) durch Mehrheitsbeschluss (einfache Mehrheit der Anwesenden) der Stadtvertretung.
- Einzelne Punkte können durch Mehrheitsbeschluss (einfache Mehrheit der Anwesenden) von der Tagesordnung abgesetzt werden.

§ 15

Unterbrechung und Vertagung

- (1) Der Bürgermeister kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Die Stadtvertretung kann
- die Beratung oder Entscheidung über Tagesordnungspunkte einem Ausschuss übertragen,
 - die Beratung oder Entscheidung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
 - die Beratung über Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung abschließen.

§ 16

Worterteilung / Redeordnung

- (1) Stadtvertreter, Verwaltungsvertreter und Sachverständige, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei dem Bürgermeister durch Handzeichen zu Wort zu melden. Dies gilt auch für die Gleichstellungsbeauftragte, soweit es sich um eine Angelegenheit ihres Aufgabengebietes handelt. Dem Amtsvorsteher und dem Leitenden Verwaltungsbeamten ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

- (2) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Der Bürgermeister darf in Wahrnehmung seiner Befugnisse eine solche Unterbrechung vornehmen.
- (3) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen korrigieren und persönliche Angriffe, die während der Beratung gegen den Sprecher erfolgt sind, abwehren.
- (4) Die Redezeit beträgt jeweils höchstens 5 Minuten.

§ 17

Einzelberatung

- (1) Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch den Bürgermeister erteilt dieser dem Vorsitzenden des zuständigen Fachausschusses das Wort für den Sachvortrag und die Beschlussempfehlung des Ausschusses, soweit diese Angelegenheit in dem Fachausschuss beraten worden ist. Ansonsten hält der Bürgermeister den Sachvortrag. Bei Anträgen wird dem Antragsteller das Wort erteilt. Ist der Antrag durch eine Fraktion gestellt worden, erhält der Fraktionsvorsitzende / -sprecher das Wort. Besteht eine Vorlage aus mehreren Teilen (z.B. Haushaltsplan, Satzungen usw.), so kann über jeden Teil der Vorlage einzeln beraten und beschlossen werden.
- (2) Alle Angelegenheiten sollen in der Regel zunächst in den zuständigen Ausschüssen behandelt werden, bevor die Stadtvertretung über sie berät und beschließt. Das gilt vor allem für Angelegenheiten mit größeren finanziellen Auswirkungen.
- (3) Von der Beratung im Ausschuss kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten ist, insbesondere wenn
 - eine sofortige Entscheidung im öffentlichen Interesse oder im Interesse des Betroffenen geboten erscheint,
 - durch die Beteiligung des Ausschusses und die Verschiebung auf die nächste Sitzung eine gesetzliche oder gebotene Frist in Frage gestellt werden würde oder
 - im Ausschuss gleiche oder ähnliche Fälle bereits mehrfach beraten worden sind und der Sachverhalt keine Schlüsse darauf zulässt, dass in dem zur Beratung anstehenden Fall anders zu entscheiden sein wird.

§ 18

Beratung und Abstimmung

- (1) Der Bürgermeister hat die Beratung über jeden Tagesordnungspunkt in der Reihenfolge der endgültig festgelegten Tagesordnung zu eröffnen.
- (2) Die Beratung beginnt
 1. bei Anträgen mit der Begründung des Antrages durch den Antragsteller,
 2. bei Beschlussvorlagen mit dem Sachvortrag.
- (3) Im Anschluss an die Berichterstattung bzw. die Begründung des Antrages werden aus der Mitte der Stadtvertretung Wortmeldungen in der Reihe ihrer Anmeldung zugelassen.
- (4) Wird das Verlangen auf Schluss der Rednerliste zu einem Tagesordnungspunkt oder zu einem eingebrachten Antrag gestellt, verliert der Bürgermeister die Rednerliste, erteilt auf Antrag je einem Stadtvertreter jeder Fraktion zu dem Antrag das Wort und lässt über den Beschlussantrag abstimmen. Ein Stadtvertreter, der zur Sache gesprochen hat, kann keinen Antrag auf Schluss der Rednerliste oder der Beratung stellen.
- (5) Über jeden Antrag wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Der Bürgermeister stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - dem Antrag zustimmen,
 - den Antrag ablehnen oder
 - sich der Stimme enthalten.Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (6) Das Ergebnis der Abstimmung ist von dem Bürgermeister zu verkünden; es ist in der Niederschrift festzuhalten.
- (7) Namentlich ist abzustimmen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder der Stadtvertretung oder eine Fraktion es vor Beginn der Abstimmung verlangen. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Aufruf der Namen.
- (8) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der die Stadt am weitestgehenden bindet.
- (9) Bei Anträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der eine größere finanzielle Belastung der Stadt bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister.

- (10) Zu einem durch Abstimmung erledigten Gegenstand darf in derselben Sitzung nicht mehr das Wort erteilt werden.

§ 19

Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen per Stimmzettel wird aus der Mitte der Stadtvertretung ein Wahlausschuss gebildet, dem ein Vertreter jeder Fraktion angehört. In dem Wahlausschuss dürfen vorgeschlagene Personen nicht tätig sein.
- (2) Für die Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel und Umschläge zu verwenden. Die vorbereiteten Stimmzettel müssen die Namen der vorgeschlagenen Bewerber enthalten. Die Stimmabgabe ist durch Ankreuzen des gewünschten Kandidaten vorzunehmen. Hierbei ist dasselbe Schreibgerät zu verwenden. Bei weiterer Kennzeichnung oder weiterer Beschriftung ist die Stimmabgabe ungültig. Nicht gekennzeichnete Stimmzettel zählen als Stimmenthaltung. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.
- (3) Der Bürgermeister gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

VII. Abschnitt

Ordnung in den Sitzungen

§ 20

Ruf zur Sache, Ordnungsruf, Wortentzug und Sitzungsausschluss

- (1) Der Bürgermeister kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Stadtvertreter, die nach § 42 GO unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden, können binnen 1 Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Es ist dann über diesen Einspruch durch Mehrheitsbeschluss zu entscheiden.
- (3) Der Sitzungsausschluss regelt sich nach § 42 GO. Gegen den Sitzungsausschluss kann ein schriftlich zu begründender Einspruch binnen einer Woche erhoben werden. Im übrigen gilt Abs. 2.

VIII. Abschnitt

Sitzungsniederschrift

§ 21

Protokollführer / Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Stadtvertretung ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Protokollführer wird von dem Amtsvorsteher oder dem Leitenden Verwaltungsbeamten bestimmt.**
- (2) Die Niederschrift wird als Beschlussprotokoll geführt und muss enthalten:**
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende sowie Unterbrechungen der Sitzung,**
 - b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Stadtvertretung,**
 - c) Name der anwesenden Verwaltungsmitarbeiter, der geladenen Sachverständigen und geladenen Gäste,**
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,**
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,**
 - f) die Tagesordnung,**
 - g) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmungen,**
 - h) den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen (Zusammenfassung),**
 - i) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit,**
 - j) besondere Vorkommnisse.**
- (3) Die Niederschrift muss von dem Bürgermeister und dem Protokollführer unterzeichnet werden. Sie soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung, vorliegen.**
- (4) Die Niederschriften über die Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse sind allen Stadtvertretern zuzustellen, die Niederschriften der Ausschusssitzungen auch den Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses, die nicht der Stadtvertretung angehören.**
- (5) Über schriftliche Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Stadtvertretung.**
- (6) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern zu gestatten.**

IX. Abschnitt

Ausschüsse / Seniorenbeirat

§ 22

Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse werden von den jeweiligen Vorsitzenden einberufen.
- (2) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, benachrichtigt es seinen Stellvertreter bei gleichzeitiger Übergabe der Sitzungsunterlagen.
- (3) Die Ladungsfrist für die Ausschüsse beträgt in der Regel zwei Wochen. Die Einladungen zu Ausschusssitzungen sind allen Stadtvertretern und der Gleichstellungsbeauftragten zu übermitteln.
- (4) Niederschriften über Ausschusssitzungen sind grundsätzlich als Beschlussprotokolle zu führen und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (5) Werden Anträge von der Stadtvertretung oder dem Bürgermeister an mehrere Ausschüsse verwiesen, so ist ein Ausschuss als federführend zu bestimmen.
- (6) Im übrigen gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung für die Sitzungen der Ausschüsse sinngemäß.

§ 23

Seniorenbeirat

- (1) Der Seniorenbeirat unterstützt die Stadtvertretung und deren Ausschüsse durch beratende Stellungnahmen und Empfehlungen in allen Angelegenheiten, die die Senioren betreffen.
- (2) Der Seniorenbeirat kann an die Ausschüsse in Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, Anträge stellen. Mitglieder des Vorstandes des Beirates können nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, teilnehmen und das Wort verlangen.
- (3) Im übrigen wird auf die Satzung der Stadt Bredstedt über die Bildung eines Seniorenbeirates verwiesen.

X. Abschnitt Mitteilungspflichten

§ 24

Offenlegung von Tätigkeiten

- (1) Soweit dieses für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann, haben die Mitglieder der Stadtvertretung und der Ausschüsse dem Bürgermeister ihren Beruf – auch ihre berufliche Stellung und ggfls. den Arbeitgeber – sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen.
- (2) Als mitzuteilende andere Tätigkeiten kommen insbesondere in Betracht:
 1. Tätigkeiten als Mitglied eines Organs einer Körperschaft, Anstalt und Stiftung des öffentlichen Rechts,
 2. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates oder gleichartigen Organs einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in anderer Rechtsform geführten Unternehmens,
 3. Tätigkeiten als Mitglied des Vorstandes eines Vereins oder einer privatrechtlichen Stiftung.
- (3) Ob der Beruf oder die andere Tätigkeit für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann, entscheiden die Mitglieder der Stadtvertretung oder der Ausschüsse in eigener Verantwortung nach pflichtmäßigem Ermessen.
- (4) Die Mitteilung ist schriftlich innerhalb von 2 Wochen vorzunehmen. Die Frist beginnt mit der 1. Sitzung der Stadtvertretung nach Beginn der Wahlzeit, beim Nachrücken eines Mitgliedes der Stadtvertretung mit der darauf folgenden Sitzung der Stadtvertretung, bei späterer Wahl von Ausschussmitgliedern mit dieser Wahl. Im Laufe der Wahlzeit eintretende Veränderungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Bürgermeister veröffentlicht die Angaben in geeigneter Form.

§ 25

Ausschließungsgründe

- (1) Sofern ein Mitglied der Stadtvertretung nach § 22 GO bei der Angelegenheit nicht beratend und entscheidend mitwirken darf, hat es dies dem Bürgermeister vor Beginn des Tagesordnungspunktes mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall die Stadtvertretung.

- (2) Liegt ein Ausschließungsgrund vor, ist das Mitglied der Stadtvertretung verpflichtet, vor Beratung und Beschlussfassung über diesen Punkt den Sitzungsraum zu verlassen.
- (3) Der Beschluss ist dem Mitglied der Stadtvertretung nach Rückkehr in den Sitzungsraum durch den Bürgermeister mitzuteilen.

XI. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 26

Abweichungen von der Geschäftsordnung

- (1) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn kein Mitglied der Stadtvertretung widerspricht.
- (2) Von der Geschäftsordnung darf nicht abgewichen werden, wenn Rechtsnormen dem entgegenstehen.

§ 27

Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall

- (1) Zweifelsfragen über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Bürgermeister nach Beratung mit dem Ältestenrat.

§ 28

Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung am 11. Dezember 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für die Stadtvertretung der Stadt Bredstedt vom 05.06.2003 einschließlich der I. Änderung vom 23.06.2003 sowie der II. Änderung vom 31.05.2006 außer Kraft.

Bredstedt, den 11. Dezember 2008

-Siegel-

-Uwe Hems-
(Bürgermeister)